

Erzgeb. Volksfreund.

Bekanntmachung.

In nächster Zeit sind einige Lehrerinnenstellen an Königl. Klöppelschulen zu besetzen. Außer freier Wohnung und Heizung werden gewährt 270 Mark Jahresgehalt, von 5 zu 6 Jahren der Dienstzeit Gehaltszulagen von 30 Mark jährlich, sowie nach 20jähriger gewissenhafter Amtirung entsprechende Pensionen. Bewerberinnen haben sich bis 12. Januar 1875 zu wenden an den

(188—34)

Königl. Klöppelschulinspector zu Schwarzenberg.

(148)

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Militär-Ersatz-Instruction vom 20. März 1868 §. 59 werden alle diejenigen einem der Deutschen Staatsmacht angehörigen männlichen Personen, welche

- im hiesigen Orte im Jahre 1855 oder früher geboren sind,
- im hiesigen Orte ihr Domicil haben,
- als Dienstboten, Haus- oder Wirtschaftsbeamte, Handlungsdienner und Lehrlinge, Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter im hiesigen Orte aufzuhalten, insoweit sie schon weder in das siehende Heer eingetreten, noch bereits durch Empfang eines besonderen Scheines von dieser Anmeldung entbunden sind, außerdem innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres

beifuss Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle an hiesiger Rathausexpeditionsschule sich persönlich zu melden, und zwar diejenigen, welche sich noch nie gemeldet, unter Vorzeigung ihres Geburtscheines, die übrigen aber unter Vorzeigung des bei der früheren Gestellung empfangenen Losungs- und Gestellscheines.

Für diejenigen, welche nach Vorstehendem hier gestellungspflichtig, zur Zeit aber vom hiesigen Orte abwesend sind, haben deren Eltern, Wohmländer, Lehrer, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, die Anmeldung der Ersteren zu bewirken. — Die Unterlassung der Anmeldung zieht nach §. 176 der obigen

Gründen, am 1. Januar 1875.

Der Stadtrath baselb.

Kolibabe, Vogtstr.

Auf Grund der Vorschriften der Militär-Ersatz-Instruction ergeht hiermit die Aufforderung an diejenigen Militärschuldigen, welche im laufenden Jahre das 20. Lebensjahr erfüllen und entweder im hiesigen Städtebezirk geboren sind und baselbts ihren wesentlichen Aufenthalt haben oder in denselben als Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdienner und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrlingen, Dienstboten, Fabrikarbeiter oder in anderen ähnlichen Verhältnissen aufzuhalten, sich in der Zeit

(141—42)

vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres

beifuss Eintragung ihrer Namen in die Militärmannrolle an Rathausexpeditionsschule unter Vorzeigung ihres Geburtscheins anzumelden. Ebenso haben sich die bereits früher gemeldeten Militärschuldigen, sofern sie nicht einem Truppen- oder Marinehelle zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden sind, binnen vorgedachter Zeit unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahr empfangenen Losungs- und Gestellscheines anzumelden.

Sind die Militärschuldigen, welche sich nach Vorstehendem hier anzumelden haben, nicht hier anwesend oder nur vorübergehend abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdienner, auf See befindliche Seefahrer etc.), so haben ihre Eltern, Wohmländer, Lohn-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, diese Anmeldung zur Stammrolle zu bewirken.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung zieht Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder entsprechende Haft nach sich; auch können die Militärschuldigen im Fall der Unterlassung der Anmeldung unter Verlust der Berechtigung, an der Losung Theil zu nehmen, sowie des aus einigen Reklamationsgründen erlassenden Anspruchs auf Zurückstellung begleichendlich Befreiung vom Militärdienste, zweigutweise zum Militärdienste herangezogen werden.

Schneeberg, den 2. Januar 1875.

Der Stadtrath.

Geier.

Reuther.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche aus der städtischen Wasserleitung für Privatgewerbe Wasser entnommen, werden hiermit veranlaßt, den dafür vereinbarten Wassergeld auf das 1. Quartal 1875 an die Stadtkasse zu bezahlen.

Schneeberg, am 4. Januar 1875.

Der Stadtrath.

Geier.

Rosenfeld.

Bekanntmachung.

Bei der am 11. vorigen Monats hier statt gehabten Gemeinderats-Eröffnung-Wahl sind zu Stadtvororten gewählt worden:

- der Handelsmann Herr Friedrich Wilhelm Ebert,
der Braumeister und Dekonomiepächter Herr Gotthold Hermann Göbel,
der Maurermeister Herr Christian Friedrich Ebert, und
der Zimmermann und Holzhändler Herr Anton Schubert,
als Unansässige,
der Gerichtsamts-Registrator Herr Friedrich Ernst Bäschmann,
als Unansässiger.

Hartenstein, am 2. Januar 1875.

Der Stadtgemeinderath allia.

Rierbauer, Vogtstr.

Die Sparcasse in Wildensels

für Ein- und Rückzahlungen vom 1. bis 21. Januar geschlossen; von da ab bis Ende Januar täglich von Nachmittag 2—4 Uhr geöffnet.

Wildensels, den 26. December 1874.

Die Sparcassenverwaltung.

(15131—86)

Dr. Wersch.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen dem deutschen Reiche angehörige männliche Personen, welche

- im hiesigen Orte im Jahre 1855 oder früher geboren,
- am hiesigen Orte ihr Domicil haben,
- als Dienstboten, Haus- oder Wirtschaftsbeamte, Handlungsdienner und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen

Verhältnissen im hiesigen Orte sich aufzuhalten, insowen sie weder in das siehende Heer schon eingetreten, noch durch Empfang eines besonderen Scheines von dieser Anmeldung bereits entbunden sind, hierdurch aufgefordert, innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar dss. Jhs.

beifuss der Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle an hiesiger Rathausexpeditionsschule sich persönlich anzumelden und zwar diejenigen, welche bisher noch nie angewandt haben, unter Vorzeigung ihres Geburtscheines, die übrigen aber unter Vorzeigung des bei der früheren Gestellung empfangenen Losungs- und Gestellscheines. Für diejenigen, welche nach Vorstehendem hier gestellungspflichtig, zur Zeit vom hiesigen Orte aber abwesend sind, haben deren Eltern, Wohmländer, Lehrer, Brod- oder Fabrikherren die Anmeldung zu bewirken.

Unterlassung dieser Anmeldung zieht nach § 176 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 eine Geldstrafe bis zu 30 Mark = (10 Thlr. —) oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe nach sich.

Johanngeorgenstadt, den 2. Januar 1875.

Der Stadtrath.

Reil, Vogtstr.

Wöhrl.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. August 1868 und § 1. des hier beobachtenden Hundezuchts-Regulations werden hiermit alle Diejenigen, welche Hunde

auszuhalten und den regulatormäßigen Gewerbesatz von Drei Mark = (1 Thaler) für einen Hund gegen Aufzunahme der Steuerzolle

zu ganz Kubikfuß Schiedswind zu entrichten.

bis zum 10. Januar dieses Jahres

bis zum 20. Januar a. e.